



Beitragsordnung TuS Bothel von 1920 e.V.- Stand 07.03.2025

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach Alter und der jeweils aktiven Nutzung des Mitgliedes in den einzelnen Sparten. Die Festlegung von Umlagen, Aufnahmegebühren und Eigenleistungsstunden, sowie eines eventuellen entgeltlichen Ausgleichs von Eigenleistungsstunden werden von den Sparten in Ihren Spartenversammlungen festgelegt. Eventuelle Abrechnungen erfolgen über den Gesamtverein.

Der Mitgliedsbeitrag ist wie folgt festgelegt:

Nr.	Alter des Mitgliedes	Grundbeitrag jährlich ¹	Beitrag je Sparte jährlich ²	Maximalbeitrag jährlich ³
1	Kinder bis 10 Jahre (<11 Jahre)	25,00 €	15,00 €	55,00 €
2	Jugendliche von 11 - 18 Jahre	35,00 €	20,00 €	75,00 €
3	Erwachsene (>18 Jahre)	50,00 €	25,00 €	100,00 €
4	Familie ⁴	- auf Antrag (siehe ⁴) -		
5	Ehrenmitglieder ⁵	beitragsfrei	25,00 €	50,00 €

¹ Der Grundbeitrag ist fest definiert und langfristig ausgelegt. Er ist gleichzeitig auch der Beitrag für die passive Mitgliedschaft im TuS Bothel.

² Zusätzlich zum Grundbeitrag wird ein Beitrag für die aktive Nutzung von Sparten erhoben. Um den Solidargedanken des Vereins zu fördern, erfolgt keine Unterscheidung nach Kosten-intensität einer Sparte. Der Spartenbeitrag wird in Verbindung mit dem Haushaltsplan zu jeder Jahreshauptversammlung vorgelegt und neu beschlossen und sofort wirksam. Er kann je nach Haushaltslage gleichbleiben, erhöht aber auch wieder gesenkt werden.

³ Unter der Voraussetzung, den Mitgliedern möglichst viele Sportarten zu ermöglichen (bei begrenzten Beiträgen), gilt der vorgenannte Betrag, als maximal pro Mitglied und Jahr zu entrichtender Mitgliedsbeitrag.

⁴ Auf Antrag beim Vorstand des TuS Bothel kann ein Familienbeitrag festgelegt werden. Dieser Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:

- Erwachsene zahlen den Grundbeitrag und die Spartenbeiträge.
- für das erste Kind sind ebenfalls der Grundbeitrag und die Spartenbeiträge zu zahlen
- für jedes weitere Kind fällt nur noch der halbe Grundbeitrag an, alle Spartenbeiträge bleiben fällig.
- im Einzelfall bewertet der Vorstand die Antragstellung und befindet über die Gewährung oder die Ablehnung der Antragstellung.

⁵ Die Ehrenmitgliedschaft kann gem. § 7 der Satzung durch 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Jahreshauptversammlung an Vereinsmitglieder und Gönner des Vereins verliehen werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit. Die Definition Beitragsleistung bezieht sich ausschließlich auf den Grundbeitrag. Die Spartenbeiträge sind hiervon nicht betroffen (gilt für Ehrenmitglieder ab 2015, Ehrenmitglieder vor 2015 zahlen weder Grund- noch Spartenbeiträge).

Für die Beitragshöhe ist der am 31. Januar jeden Jahres bestehende Mitgliederstatus maßgebend. An- und Abmeldungen als aktive Mitglieder in den Sparten sind grundsätzlich schriftlich direkt beim Spartenleiter vorzunehmen.

Die Beiträge sind unmittelbar nach der Jahreshauptversammlung für das laufende Jahr fällig. Grundsätzlich gilt das Lastschriftinzugsverfahren, Ausnahmen hiervon kann der Vorstand auf Antrag bewilligen. Neumitglieder haben auch bei unterjährigem Eintritt den vollen Jahres-beitrag zu leisten, der Einzug erfolgt nach erfolgter Datenerfassung.

Die Belastung der jährlichen Beiträge mittels Lastschriftinzugsverfahren erfolgt je Girokonto und nicht je Mitglied. Grund- und Spartenbeiträge werden dabei in einer Summe zusammengefasst. Da die Mitgliedsbeiträge nicht wie bisher, relativ konstant, sondern aufgrund wechselnder Abteilungen und Änderungen in den Spartenbeiträgen jährlich unterschiedlich sein können, ist die Beitragsordnung in Ihrer aktuellen Fassung jedermann zugänglich zu machen.

Diese Voraussetzung mit der Veröffentlichung auf der Homepage des TuS Bothel erfüllt (www.tus-bothel.de).

Bothel, den 07.03.2025

- Der Vorstand -